

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

PLANUNG

Gemeinde Bohmte
 Fachdienst Planen und Bauen
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte

Datum: 02.10.2015
 Zimmer-Nr.: 4063
 Auskunft: Frau Küpker-Clausing
 erteilt:

Durchwahl:
 Tel. (05 41) 4663
 501- 64663
 Fax: (05 41) sigrid.kuepker-
 501- clausing@lkos.de
 e-mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 3.610-22-102+
 3.610-21-15 Du/B

Mein Zeichen, meine Nachricht vom 6 3 Kü-CI/Hoh

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte;
 Bebauungsplan Nr. 102 „Sonnenbrink“
 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 01. September 2015 bis zum 30. September 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Bauleitplanung:

Die vorliegende Bauleitplanung stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauungsstruktur dar.
 Die angrenzenden Bebauungspläne sollten in die Planzeichnung aufgenommen werden.
 Darüber hinaus sind die textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften in der Begründung näher zu erläutern.
 In der Planzeichnung wird die Firsthöhe in Meter über NN geregelt, in der Begründung wird jedoch die Firsthöhe über Erdgeschossfertigfußboden reglementiert. Hier sollte eine eindeutige Aussage getroffen werden.

Landkreis Osnabrück
 Am Schölerberg 1
 49082 Osnabrück

Sprechzeiten: C:\Users\Reford\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\OSBY130V\BSP Nr.102_
 Mo. - Mi.: 07.30 - 17.00 Uhr
 Do.: 07.30 - 17.30 Uhr
 Fr.: 07.30 - 13.00 Uhr

zu Regional- und Bauleitplanung:
 Entsprechend der Anregung werden die angrenzenden B-Pläne in der Planzeichnung ergänzt und die Festsetzungen in der Begründung weitergehend erläutert. Hinsichtlich der Höhererläuterung wird die Begründung textlich konkretisiert.

zu landwirtschaftlicher Immissionsschutz:
 In der Gemeinde Bohmte besteht eine deutliche Nachfrage nach Bauflächen für die Errichtung von Einfamilienhäusern. Dafür sind auf Ebene der gesamt-gemeindlichen Flächennutzungsplanung mehrere Flächen dargestellt. Die derzeitige Verfügbarkeit der Flächen reduziert jedoch die Realisierungsmöglichkeiten. Deshalb soll die jetzt gewählte Fläche in vollem Umfang entwickelt werden. Damit erfolgt eine Annäherung an den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb. Der genehmigte Umfang der landwirtschaftlichen Viehhaltung wird dadurch nicht eingeschränkt. Gegebenenfalls zusätzlich geplante landwirtschaftliche Erweiterungen werden durch die vorliegende Planung auch nicht grundsätzlich verhindert. Für deren Umsetzung sind abhängig vom Emissionsgrad evtl. spezifische Maßnahmen (Iagemäßig / organisatorisch) erforderlich. Vor dem Hintergrund des Wohnbauflächenbedarfs soll es bei der gewählten Nutzungsfestsetzung verbleiben.

zu Untere Denkmalschutzbehörde:
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

2

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Für die Aufstellung des B-Planes Nr. 102 „Sonnenbrink“ wurde ein Immissionsgutachten zur Beurteilung und Prognose der Geruchsmission auf Grundlage der TA Luft und der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) durch die LWK Niedersachsen im März 2015 erstellt. Zulässig in einem WA-Gebiet ist gem. GIRL ein Immissionswert von 10% der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten. In dem Immissionsschutzgutachten wurden zwei landwirtschaftliche Betriebe als Vorbelastung berücksichtigt. Die Geruchsmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass auf dem überwiegenden Plangebiet der zulässige Immissionswert von 10% der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten eingehalten wird. Allerdings wurde für einen südlichen Bereich Planfläche (ca. 514 m²) Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten über 10% ermittelt. Dieser Bereich soll gem. Umweltbericht Kap. 2.2.6 nicht als WA festgesetzt werden, so dass innerhalb des geplanten WA der zulässige Immissionswert gem. GIRL eingehalten wird. Ich weise darauf hin, dass der unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Betrieb Wellner in seinen Entwicklungsmöglichkeiten durch das geplante WA eingeschränkt wird.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Sonnenbrink" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll mit folgendem Wortlaut auf der Planunterlage vermerkt werden:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen zum Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.
Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange entbindet jedoch nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Sigrüd Küpker-Clausing
Dipl.-Ing.in

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

In der Stellungnahme vom 08.06.2015 wurde auf ein Nichtvorhandensein von Höchstspannungsleitungen und diesbezüglichen Planungen verwiesen. Dies wird erneut zur Kenntnis genommen.

Breford, Anne

Von: Dunkhorst, Alf
Gesendet: Freitag, 25. September 2015 11:24
An: Breford, Anne
Betreff: WG: Leitungsauskunft - 15. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 102 Sonnenbrink

Gemeinde Bohmte
 Fachdienst Planen und Bauen
 Alf Dunkhorst
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte
 Büro: (05471) 808-41
 Handy: 0160 90675101
 Fax: (05471) 808-99
 E-Mail: dunkhorst@bohmte.de

Von: Vidal Blanco, Bärbel [<mailto:baerbel.vidal@amprion.net>]
Gesendet: Freitag, 25. September 2015 10:33
An: Dunkhorst, Alf
Betreff: Leitungsauskunft - 15. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 102 Sonnenbrink

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.06.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
 Betrieb / Projektierung
 Leitungen Bestandssicherung
 Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
 T intern 15711
 T extern +49 231 5849-15711
 mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Helm-Werner Ufer (Vorsitzende)
 Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinkeorte
 Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 16940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Gem Bohmte
Bremer Straße 4

49163 Bohmte

Gemeinde Bohmte
Eingang
25. Sep. 2015

Bearbeitet von Gerhard Nowak

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 643-2488

Hannover, 22.09.2015

3.610-22-102 + 3.610-21-15.Du/B - L 3.3-L68503-03-2015-0372-Nk
28.08.2015

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonnenbrink Bebauungsplan Nr. 102
„Sonnenbrink“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Mötzen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung
genommen:

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlebergbaus
Zeche Beharrlichkeit.

Der „Neue Schacht“ befindet sich ca. 20 m nordwestlich des Plangebietes.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Silberweg 2
30655 Hannover

Verkehrsverbindung
Stadtbahnlinie 7 via Haltestelle
Pappelweide, Richtung
Scharnhorststraße
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NOLLA (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2503 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 33 XXX
Steuermitteiler beim Finanzamt Hannover Nord: 25/209/29467
USt - ID - Nummer: DE 81 1269769

Der Hinweis auf ehemalige bergbauliche Aktivitäten wird zur Kenntnis
genommen. Der Umweltbericht in der Begründung wird entsprechend ergänzt.

--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

- 2 -



Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Nowak)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Breford, Anne

Von: Dunkhorst, Alf
Gesendet: Montag, 28. September 2015 10:17
An: Breford, Anne
Betreff: WG: Bohmte, BPlan Nr. 102 "Sonnenbrink" und 15. Änderung des FNP, § 4 (2) BauGB; Ihr Schreiben 3.610-22-102 + 3.610-21-15 Du/b vom 28.08.2015

Gemeinde Bohmte
 Fachdienst Planen und Bauen
 Alf Dunkhorst
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte
 Büro: (05471) 808-41
 Handy: 0160 90675101
 Fax: (05471) 808-99
 E-Mail: dunkhorst@bohmte.de

Von: Ludger.Quaing@telekom.de [<mailto:Ludger.Quaing@telekom.de>]
Gesendet: Montag, 28. September 2015 10:16
An: Dunkhorst, Alf
Betreff: Bohmte, BPlan Nr. 102 "Sonnenbrink" und 15. Änderung des FNP, § 4 (2) BauGB; Ihr Schreiben 3.610-22-102 + 3.610-21-15 Du/b vom 28.08.2015

Sehr geehrter Herr Dunkhorst,
 sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit eMail vom 25.08.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen
 Ludger Quaing

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Technik Niederlassung Nord, PT112
 Ludger Quaing
 Fachreferent Linientechnik
 Hannoversche Str. 6-8, 48084 Osnabrück
 +49 541 333-6013 (Tel.)
 +49 541 333-6019 (Fax)
 E-Mail: Ludger.Quaing@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

In der Stellungnahme vom 26.06.2015 erfolgten Hinweise zum Ausbau des Versorgungsnetzes, die zur Kenntnis genommen wurden. Ein geänderter Sachverhalt liegt inzwischen nicht vor. Insofern erfolgt eine erneute Kenntnisnahme.

--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein





Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
3 Planen und Bauen
Bremer Str. 4
49163 Bohmte

Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon 0541 58008-0
Telefax 0541 58008-150

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

IBAN: DE79 28050100 0001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	1903/Ki./He.	Herr Kirchoff	-122	karl.kirchoff@lwk-niedersachsen.de	29.09.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte - 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 102 "Sonnenbrink"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dunkhorst,

die Gemeinde Bohmte plant im Bereich Schützenstraße/Hinterfelde die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA-Gebiet). Der überplante Bereich zur Größe von ca. 3,8 ha (B-Plan) wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Zu der Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Nahbereich des Planungsraumes befinden sich zwei Hofstellen mit immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung. Es handelt sich hierbei um die Hofstellen Wellner und Lampe, die für die genehmigte Tierhaltung Bestandsschutz genießen. Die immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit der geplanten Wohnnutzung mit den von den genannten Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen wurde durch Vorlage eines entsprechenden Immissionsschutzgutachtens belegt.

Wenngleich der Grenzwert der Geruchsimmissionsrichtlinie (10 % Jahresstundenhäufigkeit) eingehalten wird, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der räumlichen Nähe zu den Tierhaltungsanlagen zukünftig Geruchswahrnehmungen in dem geplanten Wohngebiet in der vorbenannten Größenordnung auftreten werden.

Die Hinweise zu Geruchsemissionen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Seite 2 von 2

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten können. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen. Entsprechende Hinweise sollten in die Begründung zum Bebauungsplan 102 aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Kirchhoff

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Wasserverband Wittlage
Der Verbandsvorsteher



Wasserverband Wittlage · Lindenstr. 193 · 49152 Bad Essen

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4

49163 Bohmte



Wasserversorgung
Abwasserentsorgung

Tel: 05472/9443-0
Fax: 05472/9443-30
Auskunft erteilt: Herr Kipp
Durchwahl: -23
Mail: kipp@uhv70.de
Sprechzeiten:
Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen: 3.610-22-102 Du + 3.610-21-15 Du/B
Ihre Nachricht vom: 28.08.2015
Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!): Ki.
Datum: 29.09.2015

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonnenbrink
Bebauungsplan Nr. 102 „Sonnenbrink“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB
Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir überlassenen Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Sonnenbrink“ habe ich geprüft.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 24.06.2015, die ich im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben habe.

Unter Einhaltung der dort genannten Punkte hat der Wasserverband Wittlage gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Sonnenbrink“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wasserverband Wittlage
Lindenstraße 193
49152 Bad Essen
Telefon: (0 54 72) 94 43-0
Telefax: (0 54 72) 94 43 30
Internet: www.uhv-wittlage.de
E-mail: w.uhv-wittlage@uhv-70.de

Die Hinweise der Stellungnahme vom 25.06.2015 wurden zur Kenntnis genommen und ein Hinweis zur Versickerung in der Planzeichnung des B-Planes ergänzt. Der Sachverhalt hat sich seitdem nicht verändert, sodass keine (erneute) Abwägung erforderlich ist. Die bauliche Realisierung wird mit dem Wasserverband abgestimmt.

--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Unterhaltungsverband Nr. 70
„Obere Hunte“
 Der Verbandsvorsteher



Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ - Lindenstr. 193 - 49152 Bad Essen

Gewässerunterhaltung
Landschaftspflege

Gemeinde Bohmte
 Bremer Str. 4
 49163 Bohmte



Bei Rückfragen wenden Sie sich
 bitte an: Herrn Kipp

Durchwahl: 05472/9443-23
 Mail: kipp@uhv70.de

Sprechzeiten:
Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen: 3.610-22-102 + 3.610-21-15 DU/B
 Ihre Nachricht vom: 28.08.2015
 Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!): Kl.
 Datum: 29.09.2015

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonnenbrink
Bebauungsplan Nr. 102 „Sonnenbrink“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB
Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir überlassenen Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonnenbrink, und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Sonnenbrink“ habe ich geprüft.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 24.06.2015, die ich im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben habe.

Unter Einhaltung der dort genannten Punkte hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Sonnenbrink“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Unterhaltungsverband Nr. 70
 „Obere Hunte“
 Lindenstr. 193
 49152 Bad Essen

Telefon
 (0 54 72) 94 43-0
 Telefax
 (0 54 72) 94 43-30

Internet
 v.a. w.uhv-70.de
 E-mail
 uh-@uh-70.de

Banken
 Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 09) | 1 610 115 055
 Volksbank Wittlage e.G. (BLZ 785 676 94) | 0 983 100
 Oldenburgische Landesbank (BLZ 260 200 177) | 5 146 625 600

Die Hinweise der Stellungnahme vom 24.06.2015 wurden zur Kenntnis genommen und der Anregung bezüglich der Kompensation sollte entsprochen werden. Der Sachverhalt hat sich seitdem nicht verändert, sodass keine (erneute) Abwägung erforderlich ist. Die bauliche Realisierung wird mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: right;">✓</p> <p>Breford, Anne</p> <hr/> <p>Von: martin.niermann@basf.com Gesendet: Dienstag, 29. September 2015 21:49 An: Dunkhorst, Alf Cc: GemBM Stv; thomas.niermann@web.de; OrtsBm Bohmte Stv Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 102 Sonnenbrink Anlagen: Entwurf BPlan 102.pdf</p> <p>Sehr geehrter Herr Dunkhorst, lieber Alf,</p> <p>im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan 102 Sonnenbrink der Gemeinde Bohmte folgende Stellungnahme der Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Bohmte</p> <p>1. Die beiden nördlich und südlich angelegten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit einer Breite von 4m sind so zu befestigen dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zul. Gesamtgewicht von 16t und einer Achslast von 10t befahren werden können. Schwellen im Zuge der Zufahrten dürfen nicht höher als 8cm sein. 2. Sperrpfosten sind in den Zufahrten beidseitig zu empfehlen. Es sind dabei Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 zu öffnen sind. 3. Unterflurhydranten und deren Wasserversorgung sind entsprechend DVGW Arbeitsblatt W405 vorzusehen. Vorzugsweise sind die Hydranten in die Gehwege zu verlegen, um ein Zuparken durch Fahrzeuge zu vermeiden. Eine Verlegung in öffentliche Grünanlagen ist nicht zu empfehlen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Martin Niermann Gemeindebrandmeister der Freiw. Feuerwehr Bohmte</p>	<p>Die Hinweise zu Brandschutzaspekten werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Ausführung.</p>				
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein